

**Satzung für den Wasserversorgungsbetrieb  
der Gemeinde Ottobrunn  
(Betriebssatzung)**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Für den Wasserversorgungsbetrieb zuständige Organe
- § 4 Die Werkleitung
- § 5 Zuständigkeit des Haupt-, Kultur- und Werkausschusses
- § 6 Zuständigkeit des Gemeinderats
- § 7 Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Inkrafttreten

## **Satzung über den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ottobrunn (Betriebssatzung)**

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt die Gemeinde Ottobrunn folgende Satzung:

### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ottobrunn wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Ottobrunn geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ottobrunn". Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Eigenbetriebs lautet "Wasserversorgungsbetrieb".
- (3) Das Stammkapital des Wasserversorgungsbetriebs beträgt 1.022.583,76 €.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe des Wasserversorgungsbetriebs ist die Versorgung des Gemeindegebiets Ottobrunn westlich des S-Bahngleises München - Kreuzstraße sowie des westlich des S-Bahngleises München - Kreuzstraße gelegenen Gebiets der Gemeinde Neubiberg mit Wasser. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe des Wasserversorgungsbetriebs fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgabe des Wasserversorgungsbetriebs kann sich die Gemeinde (Wasserversorgungsbetrieb) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Der Wasserversorgungsbetrieb ist im Zusammenhang mit der Aufgabe nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden zum Vollzug der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) und damit insbesondere für die Erhebung von Abgaben (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) sowie für alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung und für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte). Für Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen hinsichtlich dieser Abgaben und privatrechtlichen Entgelte ist die Gemeinde Ottobrunn zuständig.
- (3) Der Wasserversorgungsbetrieb kann zur Förderung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgabe im Rahmen der Gesetze auch außerhalb des Gemeindegebiets tätig werden.

### § 3 Für den Wasserversorgungsbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Wasserversorgungsbetriebs sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Haupt-, Kultur- und Werkausschuss (§ 5)
- Gemeinderat (§ 6)
- Erster Bürgermeister (§ 7)

### § 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem kaufmännischen Werkleiter und dem technischen Werkleiter. Sie vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig.
- (2) Der kaufmännische Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Wasserversorgungsbetriebs. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Wasserversorgungsbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (u. a. Erlass einer Geschäftsordnung);
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
  3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
  4. die Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 mit Ausnahme der Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmensoweit nicht der Haupt-, Kultur- und Werkausschuss (§ 5) oder der Gemeinderat (§ 6) zuständig ist.
- (3) Der kaufmännische Werkleiter ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Wasserversorgungsbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Wasserversorgungsbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Der kaufmännische Werkleiter ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Der kaufmännische Werkleiter ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Gemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO in der jeweils geltenden Fassung auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Arbeitnehmern bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.
- (5) Der kaufmännische Werkleiter und der technische Werkleiter bereiten jeder in seinem Aufgabenbereich in den Angelegenheiten des Wasserversorgungsbetriebs die Beschlüsse des Gemeinderats und des Haupt-, Kultur- und Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Haupt-, Kultur- und Werkausschuss geben ihnen in Angelegenheiten des Wasserversorgungsbetriebs die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Wasserversorgungsbetriebs vertritt der kaufmännische Werkleiter, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (7) Der kaufmännische Werkleiter hat dem Ersten Bürgermeister und dem Haupt-, Kultur- und Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.

(8) Der technische Werkleiter ist zuständig

1. für die Überwachung aller Wasserbaumaßnahmen (Rohrsanierungen, Hausanschlüsse u.a.);
2. für die Ausarbeitung von Leistungsverzeichnissen sowie für die abschließende vollständige Prüfung der Leistungen.

Für diesen Aufgabenbereich trägt er gegenüber dem Haupt-, Kultur- und Werkausschuss, dem Gemeinderat und dem Ersten Bürgermeister die volle Verantwortung.

### **§ 5 Zuständigkeit des Haupt-, Kultur- und Werkausschusses**

- (1) Der Haupt-, Kultur- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Haupt-, Kultur- und Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Wasserversorgungsbetriebs tätig, die dem Beschluss des Gemeinderats unterliegen.
- (3) Der Haupt-, Kultur- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Wasserversorgungsbetriebs, soweit nicht die Werkleitung, der Gemeinderat oder der Erste Bürgermeister zuständig ist, insbesondere über:
  1. den Erlass von Dienstanweisungen;
  2. die Festsetzung privatrechtlicher Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält;
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung - EBV - vom 29.05.1987, GVBl S. 195, in der jeweils geltenden Fassung);
  4. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 5.000,-- € übersteigen;
  5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- € überschreitet;
  6. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000 € überschreiten;
  7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000,-- € übersteigt;
  8. den Erlass, die Niederschlagung oder die Stundung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,-- € beträgt;
  9. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.500,-- € im Einzelfall beträgt;

10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
11. den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleiter und an Bedienstete des Wasserversorgungsbetriebs, die mit diesen verwandt sind.

### **§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung, der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung;
2. die Bestellung des Haupt-, Kultur- und Werkausschusses und seiner Mitglieder;
3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Werkleitung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse;
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Haupt-, Kultur- und Werkausschuss, der erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans;
6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung;
8. die Festsetzung des Stammkapitals und die Rückzahlung von Eigenkapital;
9. die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Wasserversorgungsbetriebs, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
11. die Änderung der Rechtsform des Wasserversorgungsbetriebs.

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Haupt-, Kultur- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### **§ 7 Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters**

(1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Haupt-, Kultur- und Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleiter und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleiter.

- (2) Der Erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Gemeinderats und des Haupt-, Kultur- und Werkausschusses für den Wasserversorgungsbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

### **§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung**

Der kaufmännische Werkleiter kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

### **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ottobrunn" durch einen Vertretungsberechtigten.

### **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Wasserversorgungsbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Der kaufmännische Werkleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 Abs. 1 EBV).

### **§ 11 Wirtschaftsjahr**

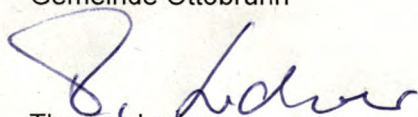
Das Wirtschaftsjahr des Wasserversorgungsbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ottobrunn vom 27.12.2010 außer Kraft.

Ottobrunn, den 29.02.2024

Gemeinde Ottobrunn



Thomas Loderer  
Erster Bürgermeister